



20.05.2020

## **Berücksichtigung des Schweizer Netzes in der Kapazitätsberechnung der EU**

---

### **1 Einführung**

Mit Einführung des FBMC<sup>1</sup> in der Region CWE<sup>2</sup> im Jahr 2015 erhöhte sich die Grenzkapazität zwischen Frankreich und Deutschland resp. Frankreich und Belgien. Dadurch entstanden höhere ungeplante Flüsse durch das Schweizer Übertragungsnetz, die in einzelnen Situationen zu Engpässen führen. Die EICom hat dazu Ende 2017 einen technischen Bericht veröffentlicht.<sup>3</sup>

Aufgrund der vereinten Bemühungen von Swissgrid, dem Bundesamt für Energie und der EICom ist dieses Problem mittlerweile auch den benachbarten Übertragungsnetzbetreibern und Regulatoren sowie der EU (Generaldirektion Energie und ACER) bewusst.

Im Verlaufe der Winter 2018/2019 (französische Importbeschränkung) und 2019/2020 (trilateralen Redispatch zwischen Deutschland, Frankreich und der Schweiz) konnten interimistische technische Lösungen gefunden werden, welche die schlimmsten Engpässe abmildern konnten. Für den Winter 2020/2021 ist die Weiterführung des trilateralen Redispatch-Mechanismus vorgesehen.

Dieses Dokument beschreibt die aktuellen Bestrebungen der Schweiz und der EU, eine weitergehende und nachhaltige technische Lösung zu finden und dient der Information der Schweizer Elektrizitätswirtschaft und der interessierten Öffentlichkeit. Diese Bestrebungen werden nicht zu einer marktseitigen Integration der Schweiz in das FBMC führen, sondern sollen den sicheren Netzbetrieb garantieren durch eine Abstimmung der Kapazitätsberechnungen.

### **2 Politische Ausgangslage**

Aufgrund der vorerst unklaren Situation mit dem institutionellen Rahmenabkommen bleibt ein mögliches bilaterales Stromabkommen zwischen der Schweiz und der EU blockiert. Artikel 1(4) der EU-Verordnung 2015/1222 «CACM»<sup>4</sup> setzt aber für die Teilnahme der Schweiz am FBMC ein solches bilaterales Stromabkommen voraus. Somit muss das Problem der ungeplanten Flüsse technisch gelöst werden.

Die technische Zusammenarbeit im Strombereich ist aufgrund der starken Vermaschung der Übertragungsnetze zur Gewährleistung eines sicheren Netzbetriebes zwingend und wird auch von den Gesetzgebungen sowohl der Schweiz (z.B. Art. 20 Abs. 2 Bst. e StromVG<sup>5</sup>) als auch der EU (z.B. Artikel 13 der EU-Verordnung 2017/1485 «SOGL»<sup>6</sup>) grundsätzlich unterstützt.

---

<sup>1</sup> Flussbasierte Marktkopplung

<sup>2</sup> Zentralwesteuropa (AT, DE, FR, LU, NL, BE)

<sup>3</sup> <https://www.elcom.admin.ch/dam/elcom/de/dokumente/2017/Technischer%20Bericht%20zu%20ungeplanten%20Stromfl%C3%BCssen.pdf.download.pdf/Technischer%20Bericht%20zu%20ungeplanten%20Stromfl%C3%BCssen.pdf>

<sup>4</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32015R1222&qid=1586845080787&from=EN>

<sup>5</sup> <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20042411/201906010000/734.7.pdf>

<sup>6</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017R1485&qid=1586845808594&from=EN>

### 3 Bestrebungen der Übertragungsnetzbetreiber

Im Rahmen der Implementierung technischer Regeln hauptsächlich der SOGL und der Ablösung des früheren Betriebshandbuches haben alle kontinentaleuropäischen Übertragungsnetzbetreiber im März 2019 das sogenannte Synchronous Area Framework Agreement (SAFA) unterzeichnet. Darin werden auch generelle Zusammenarbeitsregeln unter den Übertragungsnetzbetreibern definiert inkl. der Umsetzung von Artikel 13 der SOGL zur Zusammenarbeit der EU-Übertragungsnetzbetreiber mit Nicht-EU-Übertragungsnetzbetreibern.

Im Rahmen dieses SAFA konnte Swissgrid erreichen, dass sich alle kontinentaleuropäischen Übertragungsnetzbetreiber dazu bereit erklärten, bis Ende 2020 zu versuchen, einen gemeinsamen Vorschlag auszuarbeiten, wie die Schweiz zukünftig in der Kapazitätsberechnung und weiteren dazugehörigen Methoden<sup>7</sup> berücksichtigt werden soll. Dieser Vorschlag soll im Anschluss regulatorisch genehmigt werden.

### 4 Rahmenbedingungen der EU

Mittels eines Briefes der Generaldirektion Energie an ACER und ENTSO-E hat die EU im Sommer 2019 Rahmenbedingungen für die technische Lösung vorgegeben, an welchen sich die Übertragungsnetzbetreiber und Regulatoren der EU-Länder orientieren müssen. Die Hauptaussagen dieses Briefes lauten (siehe dazu auch Seite 7 der ACER-Recommendation No 01/2019<sup>8</sup>):

- Voraussetzung ist ein Agreement der Übertragungsnetzbetreiber
- Vermeidung eines bevorzugten Netzzuganges von Drittstaaten im EU-Netz
- Mit einem Agreement ist eine Berücksichtigung von Drittstaaten in der Kapazitätsberechnung möglich
- Mit einem Agreement zählen Flüsse mit Drittstaaten in das 70%-Kriterium gemäss Art. 16(8) der EU-Verordnung 2019/943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt<sup>9</sup>
- Das finale Agreement soll den EU-Prinzipien und -Regeln der Kapazitätsberechnung entsprechen und beinhaltet:
  - Berücksichtigung von Engpässen von Drittstaaten in der Kapazitätsberechnung der EU
  - Berücksichtigung von Engpässen der EU in der Kapazitätsberechnung von Drittstaaten
  - Kostenteilung für Redispatch
- Das Agreement erfolgt auf Stufe der Übertragungsnetzbetreiber mit anschliessender Genehmigung durch die Regulatoren der EU-Kapazitätsberechnungsregion und des Drittstaates

Die EU verlangt von ihren Mitgliedsstaaten gemäss Art. 16(8) der EU-Verordnung 2019/943, dass sie 70% der Kapazität ihrer Netzelemente grenzüberschreitend zur Verfügung stellen. Ohne Agreement zählen dabei Flüsse mit Drittstaaten nicht zu diesen 70%. Sollten Nachbarländer Probleme haben, die 70% zu erfüllen, besteht daher ohne Agreement die Gefahr, dass Nachbarländer die Grenzkapazität zur Schweiz einseitig limitieren, um das 70%-Kriterium zu erfüllen.

Das gesamte EU-Gebiet ist in sogenannte Kapazitätsberechnungsregionen aufgeteilt. Für die Schweiz relevant sind die Kapazitätsberechnungsregionen Italy North (für die Grenze zu Italien) und Core<sup>10</sup> (für die Grenzen zu Frankreich, Deutschland und Österreich). Somit sind zwei solcher Agreements notwendig.

<sup>7</sup> CACM Art. 29, 35, 74 (Kapazitätsberechnung, Redispatch mit Kostenteilung) und SOGL Art. 76 (Koordination Betriebssicherheit)

<sup>8</sup> [https://www.acer.europa.eu/Official\\_documents/Acts\\_of\\_the\\_Agency/Recommendations/ACER%20Recommendation%2001-2019.pdf](https://www.acer.europa.eu/Official_documents/Acts_of_the_Agency/Recommendations/ACER%20Recommendation%2001-2019.pdf)

<sup>9</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R0943&qid=1586851098460&from=EN>

<sup>10</sup> Core ist die Erweiterung von CWE auf Osteuropa, d.h. AT, DE, FR, LU, NL, BE, PL, CZ, HU, SK, SI, HR, RO

Lösungen müssen insbesondere dort gefunden werden, wo die EU-Prinzipien und -Regeln von den Schweizer Regeln abweichen. Beispielsweise ist eine Lösungsfindung bezüglich der Langfristverträge im Sinne von Art. 17 Abs. 2 StromVG notwendig.

## **5 Haltung der EICom**

Im Sinne der Gewährleistung eines sicheren Netzbetriebes unterstützt die EICom die aktuellen Bestrebungen. Die EICom achtet dabei auf die Einhaltung folgender Grundsätze:

1. Kompatibilität mit der Schweizer Gesetzgebung, insbesondere StromVG
2. (Technische) Diskriminierungsfreiheit gegenüber der Schweiz
3. Faire Kostenteilung

Weiter soll aus institutioneller Sicht in den für ein solches Agreement notwendigen privatrechtlichen Verträgen der Übertragungsnetzbetreiber keine automatische Übernahme von EU-Recht vorgesehen werden sowie die Streitbeilegung nach privatrechtlich international üblichen Verfahren laufen.

## **6 Aktueller Stand**

### **6.1 Italy North**

Bis auf weiteres wird die Kapazität in der Region Italy North weiterhin mit dem Ansatz der koordinierten Nettoübertragungskapazität berechnet. Auch bisher wurde die Grenze Schweiz – Italien gleichberechtigt wie die EU-Grenzen dieser Region (Frankreich – Italien, Österreich – Italien, Slowenien – Italien) behandelt. Die Bestrebungen gehen in die Richtung, dass dies technisch weiterhin der Fall sein soll. Aus jetziger Sicht sind daher wenig Änderungen in der Kapazitätsberechnung an der Grenze Schweiz – Italien zu erwarten.

### **6.2 Core**

Bei Core gestaltet sich die Lage etwas komplizierter aufgrund des FBMC, von dem die Schweiz ausgeschlossen ist. Erste Ideen, wie die gegenseitige Berücksichtigung in der Kapazitätsberechnung aussehen könnte, werden zurzeit von Swissgrid und den Core-Übertragungsnetzbetreibern ausgetauscht. Generell ist zu erwarten, dass sich die Grenzkapazitäten der Schweiz zu Frankreich, Deutschland und Österreich im Rahmen eines Agreements zukünftig verändern werden. Es ist aber noch zu früh, Prognosen zu erstellen, in welchen Situationen sich Grenzkapazitäten wie entwickeln.